

Verliebt, Verlobt, Verheiratet – Geschieden (Teil 1)

Immer wieder werden an mich Fragen, die bei Verliebtheit, Verlobung, Heirat und Scheidung auftreten, herangetragen, weshalb ich mir hier erlaube, kurz einen Überblick zu geben. Ich muss dabei immer wieder erkenne, dass zwar gewisse Thematiken bekannt sind, aber oft ein Fehlwissen und Unwissenheit in den Köpfen der Leute steckt. Sehr oft folgt nach der großen Verliebtheit, das Verlöbnis, die Heirat und immer öfter geht mit der Heirat oft die Scheidung einher. Aufgrund der umfassenden Thematik werde ich den Artikel in zwei Beiträgen splitten, wobei der erste Beitrag sich um Verliebt, Verlobt und Verheiratet dreht. Der zweite Beitrag behandelt den Gesichtspunkt Geschieden.

1. Verliebt: Die Lebensgemeinschaft

Die Lebensgefährten haben rechtlich betrachtet, gegenseitig weder Rechte noch Pflichten, als auch keine Beistands- oder Unterhaltspflicht. Lebensgefährten haben weder ein gesetzliches Erbrecht, noch einen Anspruch auf Unterhalt oder Witwenpension. Kinder, die während einer Lebensgemeinschaft geboren werden, sind unehelich. Wenn Lebensgefährten mit dieser Situation unzufrieden sind, sollten sie ihr Zusammenleben in einem Partnerschaftsvertrag regeln (Teilung der Lebenserhaltungskosten, Abgeltung für die Mitwirkung am Erwerb des anderen, eventueller Unterhalt für den Fall der Trennung).

Auch bei größeren Anschaffungen (Möbel, Auto, etc.) oder gemeinsamer Bautätigkeit ist ein entsprechende Vertragserrichtungsregelung empfehlenswert (Wer investiert wie viel? wie ist bei der Trennung vorzugehen?). Derartige Vereinbarung kann zwar jeder selber schreiben, in komplizierten Fällen sollte dies aber besser von einer fachkundigen Person gemacht werden. Weiters ist die Erteilung (Vorsorge) Vollmacht zur eigenen Absicherung zu überlegen. Für die Errichtung eines Testaments zum Schutz, der Lebensgefährten/in.

2. Verlobt:

Das Eheverlöbnis, umgangssprachlich Verlobung genannt, ist das Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechts, zu heiraten. Derartige Versprechen sind rechtlich nicht verbindlich. Die Eheschließung kann daher weder mit richterlicher Hilfe noch durch andere rechtlich zulässige Zwangsmaßnahmen erzwungen werden.

Als Beispiel ist hiezu anzuführen:

Als Robert die Hochzeit mit der schwangeren Chris platzen lässt und sich der Pfarrer weigert, in zwangsweise Vorführen zu lassen, reicht es ihr: Sie beauftragt ihren Onkel Hubert – seines Zeiten Rechtsanwalt – Robert zu verklagen. Sie will Schadenersatz, vor allem, weil sie meint, dass nun mit Kind ihre Heiratsaussichten mit einem anderen vermindert sind und für den durch die Geburt des Kindes verursachten Verdienstentgang. Wird Robert sein fernbleiben bereuen?

→ Lösung:

Der Bräutigam, der nicht kam, könnte sein Handeln genau so bereuen, wie die Braut, die sich nicht traut. Der schuldlose Partner kann nämlich den Ersatz des materiellen Schadens (für den aufgegebenen Job, die Kosten des Aufgebots, usw.) begehren. Der ideelle Schaden zum Beispiel wegen verminderter Heiratsaussichten, kann nicht geltend gemacht werden, eben so wenig der Verdienstentgang als Folge von Schwängerung und Geburt.

3. Verheiratet:

Das ABGB definiert die Ehe als durch den „Ehevertrag“ gegründetes Familienverhältnis. In diesem Vertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten.

Die Eheschließung

Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Die

Eheschließung kann bis dato noch nicht telefonisch, schriftlich, per Telefax oder durch einen Stellvertreter geschlossen werden. Die Erklärung kann weder unter einer Bedingung („wenn ich keine bessere finde“, noch mit einer Zeitbestimmung „bis zu meinem 35. Geburtstag“) abgegeben werden. Die erfolgte Eheschließung wird daraufhin in das Ehebuch eingetragen. Die Ehegatten sind einander so dann zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, sowie zur Treue, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet und sollten ihre eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich gestalten.

Beispiel:

Edwina sieht kurz nach der Hochzeit die Kontoauszugsmappe ihres Ehemannes Heinrich und traut ihren Augen nicht: von wegen Millionär. Er hat anscheinend hohe Schulden. Dabei hat sie sich schon so auf ein Leben in Luxus gefreut. Kann Edwina die Ehe deshalb auflösen?

→ Lösung:

Wenn Heinrich seiner Edwina nur durch diese arglistige Täuschung zur Eheschließung überredet hat, er in Wahrheit aber aus Arbeitsscheu Notstandshilfebezieher ist und darüber hinaus für vier Exfrauen und zwölf Kinder unterhaltspflichtig ist, kann Edwina die Ehe aufheben lassen. Heinrich hat nämlich einen Beweis für negative Eigenschaften, die Auswirkungen auf das eheliche Leben haben: Verlogenheit und Hinterhältigkeit.

Der eheliche Name:

Als gemeinsamer Ehe name kann entweder der Name des Mannes oder jener der Frau gewählt werden. Erfolgt keine Auswahl, wird der Familienname des Mannes der gemeinsame. Beide können auch ihren bisherigen Namen beibehalten. Einigen sie sich nicht auf den Familiennamen ihrer ehelichen Kinder, bekommen diese den Familiennamen des Mannes. Derjenige, der den Familiennamen des anderen führt, kann seinen bisherigen Namen unter Setzung eines Bindestrich zwischen den beiden Namen voran oder nachstehen. Gemeinsame Kinder können ihren Namen auf den gemeinsamen Familiennamen ableiten.

Beispiel:

Frau Apfel heiratet Herrn Putz. Sie können sich trotz heftiger Auseinandersetzungen auf keinen Familiennamen einigen. Es wird der Name des Mannes der schöne Name Putz gemeinsamer Familienname. Frau Apfel ist verstimmt und überlegt ihren Mädchennamen beizubehalten. Schließlich willigt sie doch ein. Sie kann sich nun in Hinkunft Frau Apfel-Putz oder Frau Putz-Apfel nennen. Dies muss sie spätestens bei der Eheschließung dem Standesbeamten mitteilen. Der Familienname der Kinder lautet Putz.

Unterhalt während aufrechter Ehe:

Beide Ehegatten haben nach ihren besten Kräften (sogenannte Anspannungstheorie) zur Deckung ihrer Bedürfnisse beizutragen. Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag. Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen berücksichtigen sind.

Wenn beide Ehegatten ein Einkommen beziehen, gebührt den weniger verdienenden 40 % des Nettofamilieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens. Hat der Unterhaltspflichtige noch zusätzliche Sorgepflichten, so verringert sich der Prozentsatz um 4 % pro Kind. Üblicherweise muss der Ehegatte mit dem höheren Einkommen aber niemals mehr als ein Drittel seines Einkommens abliefern.

Der Unterhalt der Person, die den Haushalt führt und keine eigenen Einkünfte besitzt, beträgt ebenso höchstens 33 % des Nettoeinkommens des Ehegatten. Auch in diesem Fall werden 4 % pro weiteren Unterhaltsberechtigten abgezogen.

Beispiel:

Maria verdient EUR 1.000,00, ihr Gatte Josef EUR 1.800,00. Maria kann von ihrem Gatten somit EUR 120,00 Unterhalt fordern (EUR 1.000,00 + EUR 1.800,00 ist EUR 2.800,00, hievon 40 % sind EUR 1.120,00 abzüglich des eigenen Einkommens von EUR 1.000,00 ergibt einen Anspruch von EUR 120,00). Hätten beide ein Kind so würde

Maria nur noch 36 % des Nettofamilieneinkommens und somit EUR 108,00 Unterhalt erhalten. Verdient Maria selbst nichts, kann sie höchstens EUR 600,00 (33% von EUR 1.800,00) fordern.

Für die Berechnung des Unterhalts ist meistens das Durchschnittseinkommen des Unterhaltspflichtigen maßgebend. Bemessungsgrundlage bei selbständigen Erwerbstätigen, die ein Unternehmen betreiben, sind der Reingewinn bzw. die tatsächlichen Entnahmen aus dem Betrieb.

Während der Ehe ist der Unterhalt großteils in natura (Nahrung, Beistellung einer Wohnung etc.) zu leisten, teils aber auch in Geld (für Kleidung, Zeitschriften, Kino – Kaffeehausbesuche). Das Taschengeld des Ehepartners bewegt sich je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel bei etwa 5 % des Nettoeinkommens des Partners.

Das eheliche Vermögen - Der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung:

Wer am Tag vor der Eheschließung in Panik verfällt, weil er befürchtet, ab morgen ist sein Geld nur mehr die Hälfte wert, kann beruhigt werden: Durch die Eheschließung ändert sich nichts an den Vermögensverhältnissen der Ehegatten. In Österreich herrscht nämlich von Gesetzes wegen automatisch Gütertrennung zwischen den Ehepartnern. Jeder Ehegatte bleibt nach der Eheschließung Eigentümer der in die Ehe eingebrachten Vermögenswerten (Grundbesitz, landwirtschaftlicher Betrieb, Geld, Schmuck). Auch alles was ein Ehepartner in der Ehe allein verdient, geschenkt erhält oder gewinnt, gehört ihm alleine. Jeder Ehepartner verwaltet weiterhin sein Vermögen selbst und haftet allein für seine Schulden. Nur die gemeinsam erwirtschaftenden Vermögenswerte gehören beiden gemeinsam.

Mein Gut, dein Gut - Die Gütergemeinschaft

Eheleute, die mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, können eine Gütergemeinschaft („mein Gut, dein Gut“) vereinbaren. Diese Ehepakt, so wie bestimmte andere Verträge, zwischen Ehegatten unterliegen dem Notariatszwangsgesetz. Die Gütergemeinschaft hat zur Folge, dass das gesamte Vermögen beider Ehegatten ihnen nur mehr gemeinschaftlich zusteht. Erhält ein Ehegatte z.B. eine Erbschaft oder einen Lottogewinn, gehört die Hälfte dem anderen Ehegatten. Wird ein Ehegatten schadenersatzpflichtig (z.B. weil er einen Verkehrsunfall verursacht hat), haftet der andere ebenfalls bis zum Existenzminimum. Aufgrund dieses Risikos ist die Gütergemeinschaft heutzutage nicht mehr üblich.

Bestehende Gütergemeinschaften können während der Ehe nur einvernehmlich durch einen Notariatsakt aufgekomen werden. Die Ehescheidung bewirkt die Aufhebung des Ehepaktes.

Die Thematik des Geschieden wird von mir in einem nächsten Artikel umfassend aufbereitet.